

Einschreiben

Sicherheitsdirektion Kanton Zürich
Neumühlequai 10
8090 Zürich

Ort, 22. April 2008

Rekurs

Sehr geehrte Damen und Herren

Am 18. März 2008 habe ich mein Sturmgewehr im kantonalen Zeughaus Zürich deponiert und zugleich ein Gesuch zur Hinterlegung eingereicht. Dieses Gesuch wurde am 27. März 2008 abgelehnt. Im Weiteren wurde ich aufgefordert, meine persönliche Waffe im kantonalen Zeughaus wieder abzuholen. Gegen diese Verfügung erhebe ich hiermit Rekurs mit dem Antrag:

1. Das kantonale Zeughaus sei anzuweisen, meine persönliche Dienstwaffe sicher und kostenlos zur Hinterlegung aufzubewahren.
2. Es sei dem Rekurs die aufschiebende Wirkung zu erteilen.

Begründung:

Im September 2007 wurde die Initiative „Für den Schutz vor Waffengewalt“ lanciert, die u.a. fordert, dass die Armeewaffe im Zeughaus aufbewahrt werden muss. Die Initiative wurde bis heute bereits von über 80'000 Personen unterschrieben. Dieser grosse Rückhalt in der Bevölkerung zeigt, dass in Bezug auf das Thema Armeewaffen dringender Handlungsbedarf besteht. Schusswaffen sind eines der grössten Sicherheitsrisiken der Schweiz. Jährlich sterben schweizweit ca. 300 Menschen bei Tötungsdelikten und Selbsttötungen mit Armeewaffen.

Ziff. 104 des Reglements der Organisation der Ausbildungsdienste nennt ausdrücklich, dass bundeseigene Ordonnanzwaffen zu Hause diebstahlsicher aufzubewahren sind. Sie dürfen von aussen für Dritte weder sichtbar noch frei zugänglich sein. In einer Privatwohnung ist es praktisch nicht möglich, Armeewaffen sicher vor jeglichem Zugriff von aussen aufzubewahren. Dass die bisherige Aufbewahrungspflicht eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit bewirkt, zeigt sich auch daran, dass zwischen 1969 und 2008

3897 Armeewaffen ausserdienstlich verschwunden sind. Eine sichere Aufbewahrung ist nur in einem Zeughaus mit speziellen Sicherheitsvorkehrungen möglich.

Ebenfalls sind nach Ziff. 104 dieses Reglements Verschluss und Waffe getrennt aufzubewahren. Diese Norm ist so zu verstehen, dass die beiden Waffenteile mit einer bestimmten örtlichen Distanz voneinander getrennt aufzubewahren sind. Zwar ist es mir möglich den Verschluss von der Waffe getrennt aufzubewahren, hingegen ist es mir aufgrund der Grösse meiner Wohnung nicht möglich, die nötige örtliche Distanz der beiden Waffenteile zu garantieren.

Die Vorinstanz hat es unterlassen, mich hinsichtlich der Aufbewahrungspflicht im Sinne von Ziff. 104 des Reglements der Organisation der Ausbildungsdienste zu befragen, weshalb ich keine Gelegenheit hatte, die vorhin vorgebrachten Argumente bereits im Gesuch vorzubringen. Dadurch verletzte die Vorinstanz den Anspruch auf das rechtliche Gehör, den Grundsatz der Untersuchungsmaxime sowie die richterliche Fragepflicht.

Ausserdem geht die Vorinstanz offensichtlich davon aus, dass die in Art. 6 Abs. 1 der Verordnung über die persönliche Ausrüstung der Armeeangehörigen (nachfolgend VPAA) aufgezählten Hinterlegungsgründe abschliessend zu verstehen seien. Dies kann nicht zutreffen. Wie die folgenden Ausführungen zeigen werden, können die in Art. 7 und Art. 8 VPAA aufgezählten Gründe auch für eine Hinterlegung in Frage kommen. In Art. 7 und Art. 8 VPAA geht es um die Abnahme der Ausrüstung bzw. der persönlichen Waffe. Bei allfälligen Anzeichen oder Hinweisen einer Gefahr gegenüber Dritten oder dem Armeeangehörigen sowie eines drohenden Missbrauchs kann die Abnahme der Waffe angeordnet werden. Wie bereits dargelegt, kann nicht garantiert werden, dass die Waffe diebstahlsicher aufbewahrt wird. Im Falle eines Diebstahls ist von einem drohenden Missbrauch der Waffe auszugehen. Dieser Missbrauch kann im Übrigen in eine Gefahr für Dritte und den Angehörigen der Armee münden. Die Abnahme der persönlichen Waffe stellt eine vorsorgliche Massnahme dar. Bevor es zu einer Abnahme der Waffe kommt, müssen aufgrund des Gebotes der Verhältnismässigkeit andere, mildere Massnahmen geprüft werden. Im vorliegenden Fall kommt die Hinterlegung nach Art. 6 VPAA in Frage. Sie stellt im Verhältnis zur Abnahme das mildere Mittel dar und ist geeignet, die Gefahr oder drohende Missbräuche zu verhindern. Eine Hinterlegung steht der Erfüllung des Militärdienstes nicht im Wege. Gemäss Art. 34 der Verordnung des VBS über die persönliche Ausrüstung der Armeeangehörigen (nachfolgend VPAA-VBS), muss der Armeeangehörige spätestens acht Tage vor dem Einrücken die Armeewaffe bei der zuständigen Stelle abholen.

Dass die in Art. 7 f. VPAA aufgezählten Gründe nicht nur für die Abnahme sondern auch für die Hinterlegung in Frage kommen, verdeutlicht Art. 11 Abs. 1 lit. d VPAA. Nach diesem Artikel erhalten Armeeangehörige beim Ausscheiden aus der Armee das Sturmgewehr zu Eigentum, wenn keine Hinderungsgründe nach Artikel 8 Abs. 2 des Waffengesetzes (nachfolgend WG) vorliegen. So müssen die Armeeangehörigen unter anderem schriftlich bestätigen, dass es zur keiner Annahme Anlass gibt, dass sie sich selbst oder Dritte mit der Waffe gefährden (vgl. Art. 8 Abs. 2 lit. c WG).

Der Kanton Genf kennt bereits seit einiger Zeit die Möglichkeit einer freiwilligen und kostenlosen Waffenabgabe. Damit trägt er den beschriebenen Umständen Rechnung. Im Sinne einer rechtsgleichen Anwendung der gesetzlichen Bestimmungen und zwecks Wahrung berechtigter Interessen ist dieselbe Praxis auch im Kanton Zürich umzusetzen. Ein entsprechendes Postulat wurde vom Züricher Kantonsrat am 3. März 2008 überwiesen. Darin wurde der Regierungsrat eingeladen, sich dafür einzusetzen, dass Armeeangehörige möglichst bald ihre persönliche Waffe kostenlos und ohne Angabe eines Grundes im Zeughaus deponieren können. Ich appelliere an Sie, die richtigerweise gewandelten öffentlichen Vorstellungen zur Frage der Aufbewahrung der Armeewaffe anzuerkennen und meinen berechtigten Ängste und Bedenken Rechnung zu tragen.

In diesem Sinne ersuche ich Sie abschliessend nochmals, meinen Rekurs antragsgemäss gutzuheissen und verbleibe

mit freundlichen Grüssen

Vorname Nachname

Beilagen:

- Angefochtene Verfügung
- Dienstbüchlein